

Gemeindeordnung



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Geltungsbereich
 - Art. 2 Aufgaben
 - Art. 3 Gebiet
 - Art. 4 Wappen
 - Art. 5 Organe
 - Art. 6 Amtsdauer
 - Art. 7 Unvereinbarkeit und Ausstand
 - Art. 8 Schweigepflicht, Datenschutz
-

II. Stimmbürgerschaft

- A) Allgemeine Bestimmungen
 - Art. 9 Zusammensetzung, Stimm- und Wahlrecht
 - B) Geschäfte mit Entscheid an der Urne
 - Art. 10 Wahlen
 - Art. 11 Abstimmungen
 - C) Geschäfte mit Entscheid an der Gemeindeversammlung
 - Art. 12 Abstimmungen
 - Art. 13 Mitwirkung Niedergelassener und Jugendlicher
 - Art. 14 Einberufung
 - Art. 15 Einladung, Orientierung
 - Art. 16 Traktandierung
 - Art. 17 Protokoll
 - D) Initiative und Petition
 - Art. 18 Initiative
 - Art. 19 Petition
 - E) Referendum
 - Art. 20 Referendum
-

III. Stadtrat

- Art. 21 Zusammensetzung
 - Art. 22 Organisation
 - Art. 23 Einberufung
 - Art. 24 Aufgaben und Kompetenzen
 - Art. 25 Finanzkompetenzen
 - Art. 26 Unterschriftsberechtigung
 - Art. 27 Protokoll
 - Art. 28 Vertraulichkeit
 - Art. 29 Beschlussfähigkeit
 - Art. 30 Rücktritte
 - Art. 31 Information
-

IV. Kommissionen

- Art. 32 Grundsatz
- Art. 33 Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis
- Art. 34 Weitere Kommissionen
- Art. 35 Zusammensetzung / Präsidium
- Art. 36 Aufgaben und Kompetenzen

V. Wahlbüro

- Art. 37 Zusammensetzung
- Art. 38 Aufgaben
- Art. 39 Organisation

VI. Rechnungsprüfungskommission

- Art. 40 Zusammensetzung
- Art. 41 Aufgaben, Berichterstattung
- Art. 42 Externe Prüfung

VII. Stadtverwaltung

- A) Allgemeine Bestimmungen
 - Art. 43 Organisation
- B) Stadtmann
 - Art. 44 Aufgaben und Pflichten
- C) Stadtschreiber/-in
 - Art. 45 Aufgaben und Pflichten
- D) Angestellte der Stadt
 - Art. 46 Aufgaben
 - Art. 47 Personal mit besonderen Aufgaben

VIII. Haushalt der Stadt

- Art. 48 Buchführung
- Art. 49 Voranschlag, Steuerfuss
- Art. 50 Finanzplan
- Art. 51 Rechnungslegung

IX. Rechtspflege

- Art. 52 Rechtsmittel

X. Schlussbestimmungen

- Art. 53 Inkrafttreten

Gemeindeordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

Diese Gemeindeordnung regelt die Organisation der Politischen Gemeinde Bischofszell sowie Rechte und Pflichten der Organe und der Stadtverwaltung.

Die Politische Gemeinde Bischofszell nennt sich Stadt Bischofszell.

Art. 2

Aufgaben

Die Stadt Bischofszell besorgt die Angelegenheiten, die ihr vom Kanton oder vom Bund zugewiesen sind. Sie erfüllt ferner selbst gewählte Aufgaben im öffentlichen Interesse ihrer Bevölkerung.

Sie arbeitet mit den Gemeinden in der Region, dem Kanton und Privaten partnerschaftlich zusammen, wenn es der zweckmässigen und wirtschaftlichen Erfüllung der öffentlichen Aufgaben dient. Sie kann sich an Zweckverbänden oder anderen Trägerschaften beteiligen und vertragliche Regelungen mit ihnen treffen sowie mit anderen öffentlichrechtlichen oder privatrechtlichen Körperschaften Leistungsvereinbarungen abschliessen oder sich an Unternehmen beteiligen.

Sie kann Aufgaben im Rahmen eines nach kaufmännischen Grundsätzen geführten Betriebes mit gesonderter Budgetierung und Rechnungsablage erfüllen. Die Schaffung derartiger Gemeindebetriebe bzw. deren Aufhebung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Stimmentenden.

Sie ist Trägerin des Bürgerrechts. Dessen Erwerb und Verlust richten sich nach den Vorschriften von Bund und Kanton.

Art. 3

Gebiet

Das Gebiet der Stadt Bischofszell wird durch die Pläne für das Grundbuch festgelegt. Das Verfahren bei Gebietsänderungen regelt die kantonale Gesetzgebung.

Art. 4

Wappen

Das Wappen der Stadt Bischofszell zeigt auf rotem Grund einen linksgewendeten, gelben, mit zehn knoten- und einer blumenförmigen Verzierung versehenen Bischofsstab, der von einem in gelb gekleideten Arm gehalten wird.

Die Formate werden durch den Stadtrat festgelegt.

Art. 5

Organe

Die Organe sind:

- a) die "Stimmbürgerschaft" als Gesamtheit der Stimmberechtigten;
- b) der Stadtrat;
- c) das Wahlbüro;
- d) die Rechnungsprüfungskommission;
- e) die Kommissionen.

Art. 6

Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt für alle Organe gemäss Art. 5 lit. b bis d vier Jahre.

Art. 7

Unvereinbarkeit und Ausstand

In dasselbe Organ gemäss Art. 5 lit. b bis e sind nicht gleichzeitig wählbar: Ehegatten, eingetragene Partner und Partnerinnen gemäss Partnerschaftsgesetz, Eltern und Kinder, Geschwister, Schwägerinnen und Schwäger, Schwiegereltern und Schwiegenerkinder, Grosseltern und Grosskinder.

Für die unter Art. 5 lit. b bis e aufgeführten Organe gelten die Vorschriften über den Ausstand gemäss § 7 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 8

Schweigepflicht, Datenschutz

Im Verhältnis zu Privaten und bei der Verwendung personenbezogener Daten sind die Organe gemäss Art. 5 lit. b bis e und deren Mitglieder sowie Funktionäre und Angestellte der Stadt Bischofszell im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetze an das Amtsgeheimnis und den Datenschutz gebunden.

II. Stimmbürgerschaft

A) Allgemeine Bestimmungen

Art. 9

Zusammensetzung, Stimm- und Wahlrecht

Die stimmbfähigen Schweizerbürger und -bürgerinnen mit Wohnsitz in der Stadt Bischofszell bilden die Stimmbürgerschaft.

Für die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts sowie für das Wahlverfahren gelten die eidgenössischen und kantonalen Gesetze.

B) Geschäfte mit Entscheid an der Urne

Art. 10

Wahlen

Die Stimmbürgerschaft wählt im Majorzverfahren an der Urne:

- a) die Mitglieder des Stadtrates;
- b) den Stadtammann;
- c) die Mitglieder des Wahlbüros;
- d) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.

Die Mitglieder des Wahlbüros können in stiller Wahl bestimmt werden. Das Verfahren ist in den amtlichen Publikationsorganen anzukündigen.

Das Wahlmaterial ist den Stimmberechtigten bei ersten Wahlgängen spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zuzustellen.

Art. 11

Abstimmungen

Die Stimmbürgerschaft stimmt an der Urne ab über:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung der Gemeindeordnung;
- b) Zusammenschluss mit anderen Gemeinden;

- c) Erlass, Änderung und Aufhebung des Zonenplans, mit Ausnahme geringfügiger Änderungen;
- d) Änderungen im Gemeindegebiet, mit Ausnahme geringfügiger Grenzbereinigungen;
- e) Mitgliedschaft in Gemeindezweckverbänden;
- f) Sachgeschäfte, welche zu einer Neuverschuldung in der Höhe von über 2 Millionen Franken führen.

Alle Geschäfte, welche an der Urne entschieden werden, sind der Stimmbürgerschaft durch den Stadtrat mit schriftlichem Bericht oder Botschaft vorzulegen. Diese werden nur einmal pro Haushalt zugestellt, falls nicht ein stimmberechtigtes Haushaltsmitglied die persönliche Zustellung verlangt.

Das Stimmmaterial wird so versandt, dass es frühestens vier und spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag bei den Stimmberechtigten eintrifft.

Zur Vorberatung kann der Stadtrat öffentliche Orientierungsversammlungen durchführen.

C) Geschäfte mit Entscheid an der Gemeindeversammlung

Art. 12

Abstimmungen

Die Stimmbürgerschaft stimmt an der Gemeindeversammlung ab über:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung sämtlicher Gemeindereglemente, sofern nicht durch die kantonale Gesetzgebung oder durch ein Reglement diese Aufgabe an den Stadtrat delegiert ist;
- b) Genehmigung aller Budgets;
- c) Festsetzung des Steuerfusses;
- d) Abnahme der Jahresrechnungen;
- e) Übernahme neuer oder Veräusserung bzw. Einstellung bestehender Gemeindebetriebe;
- f) Kreditbegehren, die nicht gesetzlich vorgeschrieben oder im Budget enthalten sind
 - für einmalige Ausgaben von mehr als CHF 150'000.--;
 - für jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 10'000.-- pro Fall;
- g) An- und Verkauf von Liegenschaften im Wert von über CHF 800'000.--;
- h) Erwerb und Erteilung von Baurechten an Grundstücken, wenn der jährliche Baurechtszins den Betrag von CHF 50'000.-- übersteigt;
- i) Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten für Streitigkeiten mit einem Streitwert von über CHF 100'000.--;
- j) Bewilligung zur Durchführung von Enteignungsverfahren;
- k) Entscheidungen über neue Aufgaben der Stadt Bischofszell, sofern diese nicht vom Gesetz vorgeschrieben sind;
- l) Erteilung des Gemeindebürgerrechts;
- m) Initiativbegehren gemäss Art. 18;
- n) Geringfügige Änderungen von Baureglement und Zonenplan gemäss Art. 20, wenn dies mindestens 200 Stimmberechtigte während der Auflagefrist verlangt haben;
- o) andere Geschäfte, für welche die Stimmberechtigten gemäss Gesetz zuständig sind.

Die Abstimmungen finden in der Regel offen statt, wenn nicht das kantonale Recht die geheime Abstimmung verlangt oder dies mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt.

Die Abstimmungsergebnisse werden durch das Wahlbüro ermittelt.

Art. 13

Mitwirkungsrechte Niedergelassener und Jugendlicher

Niedergelassene ohne Stimmrecht sowie Jugendliche ab 16 Jahren mit Wohnsitz im Gebiet der Politischen Gemeinde Bischofszell haben das Recht, an der Gemeindeversammlung beratend mitzuwirken und ihre Meinungen zu vertreten; sie haben kein Stimmrecht.

Art. 14

Einberufung

Die Gemeindeversammlung wird einberufen, wenn die ihr vorzulegenden Geschäfte es erfordern oder wenn dies mindestens 200 Stimmberechtigte beim Stadtrat schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangen.

Kommt ein zulässiges Begehren um Einberufung einer Gemeindeversammlung zustande, ist diese spätestens zwei Monate nach Einreichung der Unterschriftenlisten durchzuführen.

Art. 15

Einladung, Orientierung

Die Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens vierzehn Tage zuvor durch öffentliche und schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Traktanden und Anträge.

Alle Geschäfte der Gemeindeversammlung sind der Stimmbürgerschaft durch den Stadtrat mit schriftlichem Bericht oder Botschaft vorzulegen.

Zur Vorberatung wichtiger Traktanden kann der Stadtrat öffentliche Orientierungsversammlungen durchführen.

Art. 16

Traktandierung

In der Gemeindeversammlung können nur Beschlüsse über traktandierte Geschäfte gefasst werden, welche in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen.

Anträge zu nicht traktandierten Geschäften, welche in der Kompetenz der Gemeindeversammlung liegen, können mit einfachem Mehr der Stimmenden für erheblich erklärt werden.

Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung an den Stadtrat. Sie sind innert Jahresfrist der Gemeindeversammlung vorzulegen.

Art. 17

Protokoll

Über die Versammlung ist ein Protokoll entsprechend den Vorgaben der kantonalen Gesetzgebung zu führen.

D) Initiative und Petition

Art. 18

Initiative

Mindestens 200 Stimmberechtigte können einen Vorschlag für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Gemeindeordnung sowie von Gemeindereglementen oder –beschlüssen in Form einer allgemeinen Anregung oder als ausgearbeiteten Entwurf einreichen.

Bezüglich der einzuhaltenden Formalitäten gelten die Bestimmungen gemäss § 74 bis 79 des kantonalen Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht.

Die Unterschriftenlisten sind beim Stadtrat einzureichen. Dieser ist zur Feststellung und Publikation des Zustandekommens einer Initiative sowie zum Beschluss über die Initiative zuständig.

Art. 19

Petition

Jeder bzw. jede kann Eingaben wie Anträge, Anfragen, Anregungen, Vorschläge oder Beanstandungen schriftlich und mit Begründung an den Stadtrat richten.

Der Stadtrat beantwortet die Eingabe innerhalb von längstens drei Monaten nach deren Eingang schriftlich an den Petitionär bzw. die Petitionärin.

E) Referendum

Art. 20

Referendum

Geringfügige Änderungen von Baureglement und Zonenplan, welche durch den Stadtrat beschlossen werden, sind nach Erledigung der Einsprachen der Gemeindeversammlung zur Abstimmung zu unterbreiten, wenn dies mindestens 200 Stimmberechtigte während der Auflagefrist verlangen.

III. Stadtrat

Art. 21

Zusammensetzung

Der Stadtrat besteht aus dem Stadtammann und sechs weiteren Mitgliedern. Den Vorsitz führt der Stadtammann.

Art. 22

Organisation

Der Stadtrat konstituiert sich selbst. Jedes Ratsmitglied steht einem Ressort vor. Der Stadtrat beschliesst für jede Amtsperiode die Zuteilung der Ressorts und regelt die Stellvertretung.

Er handelt als Kollegialbehörde. Der Entscheid über die Geschäfte geht vom Stadtrat als Behörde aus.

Er gibt sich für seine Tätigkeit ein Geschäftsreglement. Dieses regelt insbesondere auch die Aufteilung der Stadtratsgeschäfte in einzelne Ressorts sowie die Zusammenarbeit und Kompetenzabgrenzung zwischen Stadtrat, Stadtammann, Stadtverwaltung und Kommissionen.

Art. 23

Einberufung

Der Stadtrat versammelt sich auf Einladung des Stadtammanns, so oft es die Geschäfte erfordern, oder auf Verlangen von mindestens zwei seiner Mitglieder.

Art. 24

Aufgaben und Kompetenzen

Der Stadtrat ist die ordentliche geschäftsführende und vollziehende Behörde. Er entscheidet und beaufsichtigt alle Geschäfte der Stadt, die nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Reglement der Stimmbürgerschaft oder anderen Organen zugewiesen sind.

Er vertritt die Gemeinde nach aussen.

Ihm obliegt die Aufsicht über die gesamte Stadtverwaltung.

Er ist verantwortlich für den Vollzug der Gesetze und Verordnungen und erlässt dazu Reglemente und Weisungen.

Neben diesen allgemeinen Aufgaben ist der Stadtrat insbesondere zuständig für:

- a) Einberufung der Gemeindeversammlung und Vorberatung der Traktanden;
- b) Erlass der Tarife für die Technischen Gemeindebetriebe und die Entsorgung; Erlass der Tarife für Gebühren der Stadt;
- c) Einsetzung und Aufhebung von Kommissionen sowie die Aufsicht über dieselben;
- d) Erlass, Änderung und Aufhebung nicht allgemeinverbindlicher Reglemente für Kommissionen, Funktionäre und Angestellte;
- e) Genehmigung der Stellenpläne für die gesamte Stadtverwaltung;
- f) Festsetzung der Besoldung und Entschädigungen für Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie der Angestellten und Funktionäre innerhalb des Besoldungsreglements;
- g) Aufsicht über den Feuer-, Zivil- und Bevölkerungsschutz;
- h) Handhabung der Flur- und Gesundheitspolizei;
- i) Aufsicht über das Strassen- und Kanalisationswesen;
- j) Aufsicht über das Entsorgungswesen;
- k) Aufsicht über das Bestattungswesen;
- l) Aufsicht über den Datenschutz;
- m) Erteilung von Baubewilligungen und Handhabung der Baupolizei;
- n) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen für die Gemeinde;
- o) Aufnahme und Abtretung von Strassen und Wegen;
- p) Aufnahme der für den Zahlungsbedarf erforderlichen Fremdmittel;
- q) Festlegung der Aufnahmegebühren bei Bürgerrechtsgesuchen unter Berücksichtigung der kantonalen Gesetzgebung;
- r) Erteilung von Patenten und Bewilligungen gemäss den Bestimmungen des Gastgewerbesgesetzes und des Spielbetriebsgesetzes;
- s) Beschluss über andere gesetzlich zugeteilte Geschäfte;
- t) Verwaltung des Gemeindevermögens;
- u) dringende Geschäfte, sofern eine Verzögerung die Interessen der Gemeinde erheblich gefährden oder schädigen würde;
- v) Feststellung und Publikation des Zustandekommens einer Initiative sowie Beschluss über die Initiative;
- w) Beschluss über geringfügige Änderungen von Baureglement und Zonenplan;
- x) Behandlung aller hier nicht speziell genannten Geschäfte, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Gesamtheit der Stimmberechtigten fallen.

Der Stadtrat wählt:

- a) den Vize-Stadtammann;
- b) die Angestellten und Funktionäre;
- c) die Kommissions- und Delegationsmitglieder, sofern sie nicht von anderen Instanzen bestimmt werden;
- d) die Vorsitzenden der Kommissionen.

Art. 25

Finanzkompetenzen

Der Stadtrat beschliesst aus wichtigen Gründen über im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben in folgender Kompetenz:

- a) einmalige Ausgaben bis zu CHF 150'000.-- pro Fall;
- b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu CHF 10'000.-- pro Fall;
- c) An- und Verkauf von Liegenschaften bis zu CHF 800'000.-- pro Fall;
- d) Erwerb und Erteilung von Baurechten an Grundstücken bis zu einem jährlichen Baurechtszins von CHF 50'000.--;
- e) teuerungsbedingte Nachtragskredite;
- f) reale Nachtragskredite bis zu 5% des ursprünglich bewilligten Kredites;

Den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichzustellen, die entsprechend hohe Einnahmeausfälle zur Folge haben.

Art. 26

Unterschriftsberechtigung

Stadtammann und Stadtschreiber bzw. Stadtschreiberin führen gemeinsam für den Stadtrat die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 27

Protokoll

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll gemäss den Vorgaben der kantonalen Gesetzgebung zu führen.

Art. 28

Vertraulichkeit

Die Sitzungen des Stadtrates sind nicht öffentlich.

Art. 29

Beschlussfähigkeit

Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Für die Ratsmitglieder besteht Stimmzwang.

Für gültige Beschlüsse ist die Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der bzw. die Vorsitzende gestimmt hat.

Art. 30

Rücktritte

Mitglieder des Stadtrates, die sich nicht mehr zur Wiederwahl stellen, haben dies spätestens neun Monate vor Ablauf der Amtszeit dem Stadtrat schriftlich mitzuteilen.

Über Rücktrittsgesuche während der Amtsdauer entscheidet der Stadtrat.

Art. 31

Information

Der Stadtrat informiert mindestens einmal monatlich über die laufenden Geschäfte sowie über seine aktuellen Tätigkeiten, soweit dem nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen (wie Persönlichkeits- und Datenschutz) entgegenstehen.

Er berichtet jährlich über die Geschäfts- und Verwaltungstätigkeit.

Er bestimmt die amtlichen Publikationsorgane.

IV. Kommissionen

Art. 32

Grundsatz

Der Stadtrat setzt für die Mitwirkung der Bevölkerung und zur Bewältigung von Gemeindeaufgaben Kommissionen ein.

Art. 33

Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis

Gesetzlich vorgeschriebene Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis sind:

- a) Flurkommission;
- b) Sozialhilfebehörde;
- c) Schlichtungsbehörde für Mietsachen;
- d) Vormundschaftsbehörde.

Art. 34

Weitere Kommissionen

Der Stadtrat bestellt die weiteren Kommissionen nach Massgabe der erforderlichen Führungs-, Beratungs- und Verwaltungsaufgaben.

Er kann seine Entscheidungskompetenzen delegieren.

Die Kommissionen erstatten dem Stadtrat Bericht und stellen die notwendigen Anträge.

Art. 35

Zusammensetzung, Präsidium

Die Kommissionen bestehen in der Regel aus mindestens einem Mitglied des Stadtrates sowie weiteren stimmberechtigten Einwohnern und Einwohnerinnen. Vorbehalten bleiben abweichende gesetzliche Bestimmungen.

Niedergelassene, nicht stimmberechtigte Einwohner und Einwohnerinnen sowie Jugendliche ab 16 Jahren mit Wohnsitz im Gebiet der Politischen Gemeinde Bischofszell können in Kommissionen gewählt werden. Der Stadtrat entscheidet über das Stimmrecht.

Das Präsidium von Kommissionen führt in der Regel ein Mitglied des Stadtrates, sofern gesetzlich keine andere Regelung vorgeschrieben ist. Das Präsidium wird vom Stadtrat gewählt, im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

Art. 36

Aufgaben und Kompetenzen

Für ständige Kommissionen sind die Aufgaben und die Kompetenzen gesetzlich oder durch ein Reglement geregelt. Die Aufgaben und Kompetenzen anderer Kommissionen werden durch den Stadtrat bestimmt.

V. Wahlbüro

Art. 37

Zusammensetzung

Das Wahlbüro besteht aus 14 Mitgliedern:

- a) dem Stadtammann (Präsidium);
- b) dem Stadtschreiber bzw. der Stadtschreiberin (Aktuariat);
- c) zwölf frei zu wählenden Mitgliedern.

Der Stadtrat kann zur Resultatermittlung zusätzliches Personal bewilligen.

Art. 38

Aufgaben

Das Wahlbüro leitet die an der Urne und die an der Gemeindeversammlung vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen und stellt die Ergebnisse fest.

Die Mitglieder des Wahlbüros können auch bei Wahlen und Abstimmungen der Volksschulgemeinde Bischofszell mitwirken.

Art. 39

Organisation

Der Stadtrat bestimmt die Standorte der Urnen und deren Öffnungszeiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

VI. Rechnungsprüfungskommission

Art. 40

Zusammensetzung

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Sie wählt den Vorsitz und konstituiert sich selbst.

Art. 41

Aufgaben, Berichterstattung

Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt der Stadt und der ihr unterstellten Betriebe. Den Umfang der Prüfung regeln die kantonale Gesetzgebung und die Verordnung über das Rechnungswesen der Gemeinden.

Die Rechnungsprüfungskommission berichtet dem Stadtrat jährlich über ihre Kontrolltätigkeit und ihre Feststellungen. Sie unterbreitet der Gemeindeversammlung Anträge über die Abnahme der Jahresrechnungen.

Art. 42

Externe Prüfung

Die Rechnungsprüfungskommission kann dem Stadtrat beantragen, das Rechnungswesen durch eine fachkompetente, unabhängige, externe Revisionsstelle überprüfen zu lassen. Diese berichtet dem Stadtrat und der Rechnungsprüfungskommission über das Ergebnis ihrer Kontrolltätigkeit.

VII. Stadtverwaltung

A) Allgemeine Bestimmungen

Art. 43

Organisation

Die Organisation der Verwaltung wird durch den Stadtrat bestimmt, sofern sie nicht durch übergeordnete Gesetze und Verordnungen vorgegeben ist.

Die Stadtverwaltung gliedert sich in verschiedene Abteilungen und Betriebe.

Der Stadtrat regelt die Zusammenarbeit der Verwaltungsbetriebe mit den Behörden und Kommissionen.

Der Stadtrat genehmigt den Stellenplan. Die Wahl des Personals kann der Stadtrat delegieren.

B) Stadtammann

Art. 44

Aufgaben und Pflichten

Der Stadtammann:

- a) führt die ihm durch die kantonalen Gesetze und Verordnungen übertragenen Aufgaben aus;
- b) leitet die gesamte Stadtverwaltung;

- c) beaufsichtigt die Erfüllung der Aufgaben der Stadt;
- d) entscheidet aufgrund des Gesetzes und der Gemeindeordnung, der Weisungen der Stimmbürgerschaft und des Stadtrates selbständig in Vollzugs- und Verwaltungssachen von untergeordneter Bedeutung;
- e) führt im Stadtrat und an den Gemeindeversammlungen den Vorsitz;
- f) unterzeichnet alle Weisungen, Beschlüsse und Verfügungen im Namen der Stadt und des Stadtrates gemeinsam mit dem Stadtschreiber bzw. der Stadtschreiberin;
- g) ist in Absprache mit den jeweiligen Ressortverantwortlichen für die Information der Öffentlichkeit verantwortlich;
- h) ist befugt, Geschäfte formeller Art oder von untergeordneter Bedeutung durch eine Präsidialverfügung zu erledigen.

In dringenden Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, kann der Stadtammann vorläufige Anordnungen und Präsidialverfügungen treffen. Der Stadtrat ist hierüber unverzüglich zu orientieren.

Im Verhinderungsfall amtet seine Stellvertretung.

C) Stadtschreiber/-in

Art. 45

Aufgaben und Pflichten

Der Stadtschreiber bzw. die Stadtschreiberin:

- a) führt die administrativen Bereiche des Stadtrates und der Verwaltung;
- b) nimmt an den Sitzungen des Stadtrates teil und hat dort beratende Stimme sowie ein Antragsrecht und führt das Protokoll;
- c) führt die Protokolle der Gemeindeversammlungen sowie des Wahlbüros und erstellt die Protokollauszüge;
- d) führt den Schriftverkehr, unterzeichnet gemeinsam mit dem Stadtammann alle Weisungen und Verfügungen im Namen der Stadt und des Stadtrates;
- e) ist für die elektronische Datensicherung verantwortlich;
- f) sorgt dafür, dass Urkunden, Protokolle, Datenträger und andere wichtige Aktenstücke der Gemeinde geordnet und feuersicher aufbewahrt werden.

Im Verhinderungsfall amtet seine Stellvertretung.

D) Angestellte der Stadt

Art. 46

Aufgaben

Die Angestellten der Stadt üben selbständig jene Befugnisse aus, die ihnen durch die Gesetzgebung, durch die Gemeindeordnung oder durch Stellenbeschreibungen und Beschlüsse übertragen sind.

Art. 47

Personal mit besonderen Aufgaben

Das gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung selbständige Personal ist in die Verwaltungsabteilung integriert.

VIII. Haushalt der Stadt

Art. 48

Buchführung

Die Buchführung hat gemäss den Vorgaben der kantonalen Gesetzgebung zu erfolgen.

Art. 49

Voranschlag / Steuerfuss

Über den allgemeinen Finanzhaushalt und denjenigen der übrigen Gemeindebetriebe ist jährlich bis spätestens Ende Februar ein Voranschlag zu erstellen.

Der Steuerfuss wird für jedes Steuerjahr bei der Behandlung des Voranschlages auf Antrag des Stadtrates durch die Gemeindeversammlung festgesetzt.

Art. 50

Finanzplan

Der Stadtrat erstellt einen Finanzplan, der ihm als Führungshilfe dient. Die Planung ist zeitlich und sachlich auf die Budgetarbeiten abzustimmen und laufend an die Entwicklung anzupassen.

Art. 51

Rechnungslegung

Die Rechnungen sind bis spätestens Ende Juni des nachfolgenden Jahres der Gemeindeversammlung vorzulegen.

IX. Rechtspflege

Art. 52

Rechtsmittel

Rekurse gegen Entscheide einer Verwaltungsabteilung oder einer Kommission ohne selbständige Entscheidungsbefugnis sind an den Stadtrat zu richten.

Im Übrigen richten sich Einsprachen und Rekurse nach der übergeordneten kantonalen Gesetzgebung.

X. Schlussbestimmungen

Art. 53

Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau auf den 01. Januar 2009 in Kraft.

Sie ersetzt die Gemeindeordnung vom 30. November 1994.

Vom Stadtrat verabschiedet am 2. April 2008.

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2008.

Durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau genehmigt mit RRB Nr. 668 am 26. August 2008.